

1. Definition „Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“

- 1.1. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Elektromobile sowie ortsfeste elektrische Heizgeräte zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung in der Niederspannung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.
- 1.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Definition sind:
 - 1.2.1. Elektromobile
 - 1.2.2. Elektro-Speicherheizungen:
 - ▶ Elektro-Speichergeräteheizungen
 - ▶ Elektro-Fußbodenspeicherheizungen
 - ▶ Elektro-Zentralspeicherheizungen
 - 1.2.3. Elektro-Wärmepumpen

2. Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

- 2.1. Die Belieferung einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass ihr Stromverbrauch getrennt vom übrigen Verbrauch der Kundenanlage über einen separaten Zähler gemessen wird. Dieser ist auf ein normgerechtes Zählerfeld fest installiert. Es existiert ein bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
- 2.2. Die unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen besitzen technische Zählpunkte, sie werden ausschließlich durch den Netzbetreiber so freigegeben oder unterbrochen, dass das Verteilungsnetz des Netzbetreibers in lastschwachen Zeiten genutzt wird und diese Verbrauchseinrichtungen nicht zu einer Erhöhung der Lastspitze beitragen. Aufgrund dieser Tatsache kalkuliert der Netzbetreiber ein spezielles Netzentgelt. Die Freigabe bzw. die Unterbrechung ist u. a. abhängig von den tatsächlichen Lastverhältnissen im Netz.
- 2.3. Geeignete Schalteinrichtungen, wie z. B. Schaltuhren, werden ausschließlich vom Netzbetreiber vorgegeben.

3. Sperrzeiten

- 3.1. Die Sperrzeiten sind von den jeweiligen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen abhängig und werden ausschließlich vom Netzbetreiber für jede einzelne Art der Einrichtung separat festgelegt. Der Netzbetreiber kann für jede Art der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung ein spezielles Lastprofil verwenden.
- 3.2. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Sperrzeiten und Lastprofile den Lastverhältnissen des Netzes anzupassen. Darüber hinaus behält sich der Netzbetreiber vor, die Zuordnung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zu einem Lastprofil zu ändern.
- 3.3. **Sperrzeiten für Elektrospeicherung ohne Tagnachladung sind:**
6.00 – 22.00 Uhr

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41 | 16515 Oranienburg
Telefon 03301 608-0 | Telefax 03301 608-599
Web www.stadtwerke-oranienburg.de

Sitz der Gesellschaft: Oranienburg | Amtsgericht Neuruppin HRB 106
Geschäftsführer Alireza Assadi | Vorsitzender des Aufsichtsrates Ralph Bujok
US-IdNr. DE138705252 | Steuer-Nr. 053/126/00147 | HypoVereinsbank Oranienburg
IBAN DE23 1002 0890 0003 0151 81 | BIC HYVEDEMM488

3.4. Sperrzeiten für Elektrospeicherheizung mit Tagnachladung sind:

6.00 -13.00 Uhr und 16.00 – 22.00 Uhr

3.5. Die Sperrzeiten für die sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, z. B. Elektro-Wärmepumpen, monovalent und bivalent, sowie Elektromobile sind:

6.30 - 8.00 Uhr , 10.30 -12.00 Uhr, 17.30 bis 19.00 Uhr

Bei Wärmepumpenanlagen darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. **Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der Wärmepumpenanlage zu berücksichtigen, um die Deckung des Wärmebedarfs jederzeit sicherzustellen.** Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

Stadtwerke Oranienburg GmbH